



Gewerbegebiet

II

Zahl der Vollgeschosse  
(als Höchstgrenze)

FH 7.50m

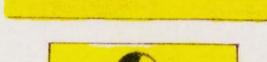
Firsthöhe über Gelände

0.8

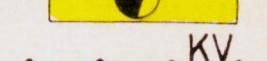
Grundflächenzahl

(1.0)

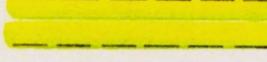
Geschoßflächenzahl



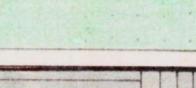
Baugrenze



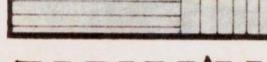
Überbaubare Grundstücksfläche



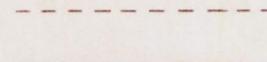
Verkehrsfläche



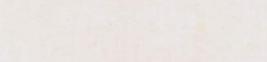
Flächen für Versorgungsanlagen



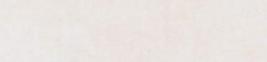
Freileitung



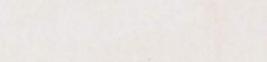
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen



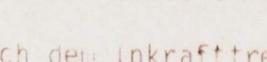
Grünflächen



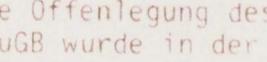
Vorhandene Bebauung



Kanal mit Fließrichtung



Geltungsbereich der Erweiterung



Geltungsbereich der Änderung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gem. § 2 Abs. 1-3 BBauG erfolgte in der Zeit vom 23.06.1986 bis 14.07.1988

Nach dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches zum 01.07.1987.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.07.1988 bis einschließlich 05.08.1988 durchgeführt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 24.06.1988 bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 22.09.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG als Satzung beschlossen.

Blieskastel, den 15.11.1988

Der Bürgermeister:

Dr. Moschel



Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Stadt Blieskastel vom 22.11.88 Az. 610-13 gem. § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
(§ 11 Abs. 8 Satz 1 BauGB)

Saarbrücken, den 2.1.1989  
Az.: C/5-7016/88 PIBu

SAARLAND

Der Minister

für Umwelt

Der Minister für Umwelt

Im Auftrag:

guz. Würker

Diplom-Ingenieur

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauuGB sowie die öffentliche Schlußauslegung gem. § 12 BauGB wurden am 13.01.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich gleichzeitig ist der Bebauungsplan, wie er mit Datum vom 23.09.1969 rechtsverbindlich wurde, aufgehoben.

Blieskastel, den 08.02.1989

Der Bürgermeister:

Dr. Moschel

STADT BLIESKASTEL

ASSWEILER

BEB. PLAN

HINTER DEN HANFGÄRTEN

M. = 1 : 1000

AW. 02.01

## Bebauungsplan - Satzung -

für das Gewerbegebiet "Hinter den Hanfgärten", Änderung und Erweiterung -  
in der Stadt Blieskastel, Stadtteil Aßweiler

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 14.05.1986 gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I Seite 949), die Änderung und die Erweiterung des rechtsträchtigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Der Beschuß ist am 13.06.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Ausarbeitung der Änderung und Erweiterung dieses Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfalz-Kreises, Amt für Bau- leitplanung und Wirtschaftsförderung.

Hinweis: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I Seite 1765)

Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1-8 BauGB und § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 1-2-3  
§ 18 - 23 BauNVO)

1. Geltungsbereich

Lt. Planzeichnung

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

Gewerbegebiet

gem. § 8 (BauNVO)

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können,  
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude  
Tankstellen

2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter  
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO - auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2.2	Baugebiet	Gewerbegebiet (GE 1) gem. § 8 in Verbindung mit § 1(5) u. (9) BauNVO Zulässig sind in dem mit GE 1 bezeichneten Teilbereich nicht wesentlich störende Be-triebe Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude Tankstellen
2.2.1	Zulässige Anlagen	
2.2.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind - abweichend von § 8 Abs. 3, Satz 2 BauNVO - auch ausnahmsweise nicht zulässig.
3.	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	Lt. Planzeichnung als Höchstmaß II oder FH: 7,50 m über Gelände
3.2	Grundflächenzahl	Lt. Planzeichnung 0,8
3.3	Geschoßflächenzahl	Lt. Planzeichnung 1,00 bei I-gesch. 1,60 bei II-gesch.
4.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	Lt. Planzeichnung
5.	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	Lt. Planzeichnung und innerhalb der überbaubaren Fläche
6.	Verkehrsflächen	Lt. Planzeichnung
7.	Grünflächen	Lt. Planzeichnung
8.	Versorgungsflächen	Lt. Planzeichnung
9.	Höhenlage der baulichen Anlagen	Lt. Planzeichnung und nach örtlichen Angaben
10.	Der Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der Verkehrsfläche ist mit Ausnahme der Grundstückszufahrten zu bepflanzen.	
11.	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	Lt. Planzeichnung (Auflagen der Pfalzwerke sind zu beachten)

Homburg, den 25.03.1988  
Saar-Pfalz-Kreis  
Amt für Bauleitplanung  
und Wirtschaftsförderung  
Im Auftrage:

Huber  
Bauamtsrat